

# Der Kommissariatsoffizier

Autor(en): **Wälchli, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518113>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der Kommissariatsoffizier

von Hptm A. Wälchli, Bremgarten BE

Der Dienst als Kom Of in grossen Verbänden lässt sich in vielen äusseren Formen mit dem Einsatz eines Linienrichters bei Fussballspielen der höheren Ligen vergleichen:

- Beide müssen vorgängig auf unteren Stufen selbständig wirken und tragen dort für ihren Bereich die alleinige Verantwortung.
- Beim Einsatz auf der höheren Stufe sind beide einem Hauptverantwortlichen zugeteilt und folglich in ihrem Bereich nicht mehr selbständig. Die Aufgaben sind grundsätzlich in Reglementen umschrieben und werden fallweise vom Hauptverantwortlichen noch ergänzt oder besonders angeordnet.
- Auf der untern Stufe müssen beide einen bestimmten Level als Alleinverantwortliche erreicht haben, ehe man sie, in der Regel alternierend, auf der höheren Stufe als zugeteilte Funktionäre einsetzt.
- Es handelt sich bei beiden um vorübergehende Funktionen, welche von den meisten wegen dem Gehilfenbeigeschmack nicht sonderlich begehrt sind. Immerhin steht bei entsprechenden Voraussetzungen beiden der Weg offen, später einmal auf höherer Stufe als Hauptverantwortliche zu wirken, als Schiedsrichter von wichtigen Fussballspielen bzw. als KK von grossen Verbänden.

Bei den Div, Ter Z und Br (ausgenommen die FF Br) werden 2 Kom Of mit den militärischen Graden Hptm und / oder Major in den Stab eingeteilt. In den 4 Korpsstäben sind es deren 3 mit den Graden Hptm, Major und Oberstlt. In den genannten Stäben bearbeiten die Kommissariatsoffiziere fachtechnische Probleme nach Weisungen des Kriegskommissärs, dessen Aufgabe an anderer Stelle dieser Ausgabe von kompetenter Seite umfassend dargestellt ist. Aus diesem Grunde verzichte ich auf die Beschreibung des Pflichtenheftes des Kom Of und beschränke mich darauf, zu sagen, wie die dem KK zugeteilten Offiziere im Kommissariatsdienst eingesetzt sind. Dabei muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen der Vertreterfunktion einerseits und der fachdienstlichen Arbeitsteilung andererseits.

Die Vertreterfunktion spielt in Heereseinheitsstäben (Div und Korps), wo man durch Aufteilung des Stabes auf zwei einige Kilometer voneinander entfernte KP verhindern will, dass alle Führungselemente gleichzeitig ausfallen können. Der KP II soll in der Lage sein, den ausgefallenen KP I und umgekehrt — für eine gewisse Zeitspanne zu ersetzen und als alleiniger KP alle Funktionen zu übernehmen. Der KK bearbeitet mit 1–2 Kom Of vollumfänglich die Belange des Kom Dienstes innerhalb der Sektion Versorgung im KP II. Mindestens 1 Kom Of ist im KP I tätig und muss dort ohne Verzug und derart über alle Belange des Kom Dienstes im besondern und der Versorgung im allgemeinen auf dem laufenden gehalten werden, dass er jederzeit bereit ist, seine Vertreterfunktion zu übernehmen.

Vereinfacht ausgedrückt, kann man sagen, dass in Stäben von grossen Verbänden alle Belange des hellgrünen Dienstes, grundsätzlich in dem KP bearbeitet werden, in welchem der KK eingesetzt ist, sei dies nun der KP II bei Korps- oder Divisionsstäben oder der einzige KP bei andern Stäben grosser Verbände. Wie bereits erwähnt, sind dem KK zur Bewältigung der fachdienstlichen Aufgaben in seinem KP 1–2 Kom Of zugeteilt. Sofern der KK entweder schon vorher moderne Führungsprinzipien beachtete oder neuerdings dem Bericht Oswald nachlebt, wird er eine Aufgabenteilung vornehmen und bestimmte Belange zur selbständigen Bearbeitung an die Kom Of delegieren. Nachstehend sind stichwortartig einige Teilgebiete genannt, die man separat bearbeiten kann:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| – Verpflegungsdienst  | – Inventarwesen                                     |
| – Betriebsstoffdienst | – Unterkunftsfragen                                 |
| – Wasserversorgung    | – Truppenhaushalt                                   |
| – Rechnungswesen      | – Ausbildung und Einsatz der Versorgungsformationen |
| – Kreditwesen         | – usw.  |

Der Kom Of kann mit seiner Hilfstätigkeit im Stabsdienst der Truppe wertvolle Dienste leisten, wenn die Anordnungen, an denen er entscheidend mitarbeitet, klar, übersichtlich, knapp, eindeutig aufeinander abgestimmt und rechtzeitig sind.